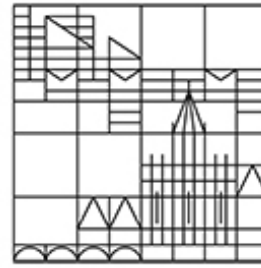


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2011

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Master-Studiengang Biological Sciences**

Vom 4. April 2011

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences

vom 4. April 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 43/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 4. April 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 43/2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „bzw. Studienleistung“ eingefügt.
2. In § 12 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Betriebspraktikum kann auf Antrag durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule (Auslandsemester) ersetzt werden. Der Antrag auf Anerkennung soll in der Regel vor dem entsprechenden Auslandssemester gestellt werden. Im Antrag sind diejenigen fachrelevanten Lehrveranstaltungen anzugeben, durch deren Belegung das Betriebspraktikum aufwandsneutral (Umfang äquivalent zu 9 credits) ersetzt werden soll. Als ersetzend gelten dabei alle fachrelevanten Lehrveranstaltungen, die vom akademischen Niveau dem Masterstudiengang entsprechen und zu Veranstaltungen des Masterstudiengangs in Konstanz nicht redundant sind. Der Antrag ist an den gemäß Abs. 3 festzulegenden Betreuer zu richten und durch diesen auf Fachrelevanz, Umfang und Redundanz der angegebenen Veranstaltungen zu prüfen. Für die Anerkennung der im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen als Äquivalent zum Betriebspraktikum ist eine positive Stellungnahme des Betreuers erforderlich. Der Besuch der Lehrveranstaltungen im Ausland ist mittels geeigneter Nachweise durch den Studierenden zu belegen.“
3. In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.“

4. In § 15 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:
„(4) Die Studienleistungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet (bestanden oder nicht bestanden) und können von ihm nach § 10 auch benotet werden, wobei die Benotung nicht in die Bildung der Gesamtnote nach § 22 eingeht.“
5. In § 17 werden in Absatz 5 nach dem Wort „studienbegleitenden“ die Worte „Studien- und“ sowie nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „bis § 16“ gestrichen, und nach der Angabe „§ 18 Abs. 1a)“ die Angabe „und b)“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 1 erhält Satz 4 folgende neue Fassung:
„Biochemie, Biochemische Pharmakologie, Biophysik, Bioinformatik, Botanik, Genetik, Evolution, Immunologie, Limnologie, Mikrobiologie, Mikrobielle Ökologie, Neurobiologie, Ornithologie, Ökologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Toxikologie/Ökotoxikologie, Zellbiologie, Zoologie.“
7. In § 19 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:
„(4) Spätestens bis zur Beantragung des Zeugnisses sind die Studienleistungen in den besuchten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 22 ECTS-Credits nachzuweisen. Die Überprüfung des Nachweises erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt.“
8. In § 20 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
„In der Bearbeitungszeit der Masterarbeit hat der Kandidat aktiv an den wöchentlichen Seminaren der Arbeitsgruppe teilzunehmen, in welcher er den experimentellen Teil der Masterarbeit anfertigt.“
9. In § 24 werden die folgenden neuen Sätze angefügt:
„Die Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten studienbegleitender Veranstaltungen erfolgt in der Regel an mindestens zwei zentralen Terminen pro Semester. Die Termine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und sind öffentlich bekanntzugeben.“
10. In § 26 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Änderungen vom 4. April 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –